10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Eindämmung illegaler Betätigung
Im Hinblick auf das am 06.09.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 ist durch den AN beim zuständigen Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung zu erwirken und dem AG mit Vertragsabschluß vorzulegen.

10.2 Weitergabe von Leistungen(§ 12 ThürVgG)
Für die Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer gilt § 12 ThürVgG vom 18. April 2011 ausdrücklich und auch abweichend zu Regelungen der VOB/A, VOB/B Ausgabe 2016 und bezugnehmende Folgegesetze und Vorschriften.

10.3 Lohngleitklausel (§§ 2, 15)
Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart.

10.4 Stoffpreisgleitklausel (§§ 2, 15)
Eine Stoffpreisgleitklausel wird nicht vereinbart.

10.5 Preisbemessungsklausel (§ 2)
Eine Preisbemessungsklausel wird nicht vereinbart.

10.6 Vergütung bei Massenänderung (§ 2 Nr. 3)
Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen i. S. von § 2 Nr. 3 VOB/B eintreten.

10.7 Vergütung bei geändertem Bauentwurf(§ 2 Nr. 5)
Ein Anspruch auf Änderung der Vergütung nach § 2 Nr. 5 VOB/B besteht nur dann, wenn der AN den Anspruch dem AG angekündigt hat, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.

10.8 Bauwasser, Baustrom, sonstige Anschlüsse(§ 4)
Kosten für die Schaffung aller erforderlichen Anschlüsse sowie für den Verbrauch an Bauwasser und Baustrom sind durch die Vertragspreise abgegolten.

10.9 Bautagesberichte (§ 4)
Der AN hat Bautagesberichte nach dem Formblatt-KEFB Bautgber - arbeitstäglich zu führen und dem AG oder dem für die Objektüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

10.10 Baustelleneinrichtungsplan (§ 4)
Der AN hat dem AG vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

10.11 Baufristenplan (§5)
Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan bis spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden können. Bei Änderungen der Vertragsfristen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan wird einvernehmlich zwischen AG und AN nach Auftragserteilung festgelegt.

10.12 Stundenlohnarbeiten (§ 15)
Der Auftragnehmer hat die Stundenlohnzettel nach dem Kommunalen Einheitlichen Formblatt - KEFB Stzettel - auszufüllen und einzureichen. Die Stundenlohnarbeiten aus Titel 1.2 gelten einheitlich für alle Lose dieses Leistungsverzeichnisses.

10.13 Verjährungsfristen für Mängelansprüche (§ 13)
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird für alle Bauleistungen dieses Vertrages auf 4 Jahre vereinbart. Der Auftragnehmer haftet für die vertragsgemäße Durchführung und Beschaffenheit der Bauleistung vom Tage der Abnahme der Gesamtleistung an.